

**Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung von  
Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Plauen  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)  
vom 12.12.2008**

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	S.	
Satzung	2008-12-11	56/08-14	2008-12-12	154	2009-01-09	1	9	2009-01-10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) und § 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt monatlich für Wehrleiter der Ortsfeuerwehren sowie Löschgruppenführer im aktiven Feuerwehrdienst
  - Löschgruppenführer Röttis und Steinsdorf 25,00 EUR
  - bis 20 Mitglieder im aktiven Feuerwehrdienst 50,00 EUR
  - bis 40 Mitglieder im aktiven Feuerwehrdienst 55,00 EUR
  - über 40 Mitglieder im aktiven Feuerwehrdienst 60,00 EUR
- (3) Nimmt ein Stellvertreter eines Wehrleiters einen Teil seiner Aufgaben regelmäßig wahr, erhält er eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Sätze nach Absatz 2. Nimmt er die Aufgaben des Wehrleiters voll wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Stellvertretung für jeden Tag eine Entschädigung in Höhe von einem Dreißigstel des Satzes nach Absatz 2. Die Entschädigung nach Satz 1 wird darauf angerechnet.
- (4) Stellvertreterregelung: bis 20 aktive Mitglieder ein Stellvertreter  
ab 21 aktive Mitglieder zwei Stellvertreter
- (5) Die Entschädigung beträgt monatlich für den
  - Zugführer Katastrophenschutzzug 50,00 EUR
  - Stadtjugendfeuerwehrwart 50,00 EUR
  - Jugendwart 50,00 EUR
  - Gerätewart bis 3 Fahrzeuge 25,00 EUR
  - Gerätewart über 3 Fahrzeuge 30,00 EUR

## **§ 2 Zahlung und Wegfall der Entschädigung**

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die jährliche Entschädigung wird jeweils vom 01. November des Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres festgesetzt. Anträge auf Entschädigung sind bis zum 15. November jedes Jahres für den jeweils abgelaufenen Abrechnungszeitraum einzureichen.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt
  - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
  - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Absatz 2 und 5 wahr, wird eine Aufwandsentschädigung für diese Funktionen für die Höchstdauer von 3 Monaten gewährt.

(4) Auf Vorschlag des Ortswehrleiters, bei Eigenbetroffenheit des Ortswehrleiters auf Vorschlag des Gemeindeführers, kann dem Zahlungsempfänger nach § 1 aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung, Nichtwahrnehmung seiner Pflichten) die Zahlung der Aufwandsentschädigung versagt oder gekürzt werden.  
Die Entscheidung hierzu ist vom Feuerwehrausschuss zu treffen.

### **§ 3 Entschädigung bei Einsätzen**

(1) Für jeden Einsatz wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 3,00 EUR pro angefangene Einsatzstunde gewährt.

(2) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft.

(3) Für Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG erhalten Angehörige der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 8,00 EUR pro angefangene Stunde.

(4) Für die Betreuung der Atemschutzübungsanlage erhalten Angehörige der Feuerwehr eine Entschädigung von 8,00 EUR pro angefangene Stunde.

(5) Die Zahlung der Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr bei der Stadt Plauen.

### **§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Beruflich Selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls in Folge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je angefangene Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden TVÖD. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles erfolgt auf Antrag des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Stadt Plauen. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

(3) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, welche keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen, wird anstelle Verdienstaussfalls ein Stundensatz in Höhe von 7,70 EUR je angefangene Stunde gewährt. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

### **§ 5 Auslagenersatz**

(1) Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst erhalten, auf Antrag ihres Wehrleiters, für die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 50,00 EUR pro Kalenderjahr, welcher nachweislich auszus zahlen ist.

(2) Ein weitergehender Anspruch nach § 63 Absatz 1 SächsBRKG bleibt unberührt, sofern im Antrag nachgewiesen wird, dass die entstandenen notwendigen Auslagen den Pauschalsatz nach Absatz 1 übersteigen.

(3) Der Anspruch auf Auslagenersatz entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 6 Entschädigung der Ausbilder**

(1) Für Tätigkeiten als befähigter Ausbilder oder Helfer der Ausbildung innerhalb der Feuerwehr der Stadt Plauen wird auf Antrag eine Entschädigung gezahlt. Diese Entschädigung beträgt pro geleistete Ausbildungsstunde (Zeiteinheit 45 Minuten)

- für Ausbilder 10,23 EUR,
- für Helfer der Ausbildung 5,11 EUR.

(2) Der Ausbilder muss über die entsprechenden Qualifikationen der jeweiligen Lehrgangsthemen verfügen und ist für die Organisation, Dokumentation und Nachweisführung der Lehrgänge selbst verantwortlich. Entsprechende Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule zu absolvieren.

(3) Helfer der Ausbildung müssen mindestens eine Qualifikation zum Truppführer gemäß FwDV 2 besitzen.

(4) Angehörige der Feuerwehr der Stadt Plauen haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf Entschädigung als Ausbilder oder Helfer der Ausbildung, wenn diese Ausbildungstätigkeit außerhalb des regulären Dienstes bzw. der Freizeit ausgeübt wird.

Für die außerhalb des Jahresausbildungsplanes stattfindenden Aus- und Fortbildungen muss ein, durch den Gemeindeführer, gesondert bestätigter Ausbildungsplan vorliegen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, vom 11.10.1999 sowie die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 08.04.2002 außer Kraft.

Plauen, den 12.12.2008

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister